



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

Bern, den 15. Oktober 1951.

s.B.41.11.A.-GP.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

An die  
Schweizerische Bundesanwaltschaft,  
B e r n

Herr Bundesanwalt,

2  
Die Nachrichtensektion des Eidgenössischen Militärdepartements hat uns mit der Bitte um Stellungnahme davon in Kenntnis gesetzt, dass der ehemalige deutsche Panzergeneral Guderian die Absicht habe, auf Einladung zu einem Erholungsurlaub in die Schweiz zu kommen.

Nach unseren Erkundigungen handelt es sich bei dem Genannten um einen ehrgeizigen Mann, der gegenwärtig als einer der Hauptagitatoren für den Soldatenbund Friessner zu gelten hat. Nach dem Attentat gegen Hitler im Juli 1944 soll er scharfe Massnahmen gegen nicht linientreue Offiziere ergriffen haben. Seine gegenwärtige politische Tätigkeit sei den deutschen Behörden unerwünscht. Wenn wir Guderian heute die Einreisebewilligung verweigerten, so kämen wir gewiss den Wünschen der westdeutschen Regierung entgegen. An und für sich sollte sich allerdings unsere Bewilligungspraxis nicht auf solche Erwägungen stützen, weil sie sonst leicht darauf hinauslaufen könnte, dass wir zu Handlangern einer fremden Regierung werden, die schliesslich praktisch darüber befindet, wen wir in die Schweiz hineinlassen sollen.

Guderian hat sich, soweit wir unterrichtet sind, gegenüber der Schweiz nie etwas zuschulden kommen lassen. Vor dem 2. Weltkrieg soll er im Schosse der Schweizerischen Offiziersgesellschaft einen Vortrag gehalten haben. Guderian wird sich vor den Kopf gestossen fühlen, wenn die Schweiz sein Einreisegesuch für den Antritt eines Erholungsaufenthaltes ablehnt. Allenfalls könnte sich das später als unklug herausstellen, insofern es durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt, dass Guderian in Zukunft in Deutschland wieder eine wichtige Rolle spielen wird. Dann hätten wir einem kommenden Mann den Keim zu einer unfreundlichen Haltung unserem Lande gegenüber ins Herz gepflanzt. Selbstverständlich dürfte diese Erwägung keine Rolle spielen, wenn wir Guderian für früheres Verhalten etwas vorzuwerfen hätten. Das ist aber offenbar eben nicht der Fall.

...



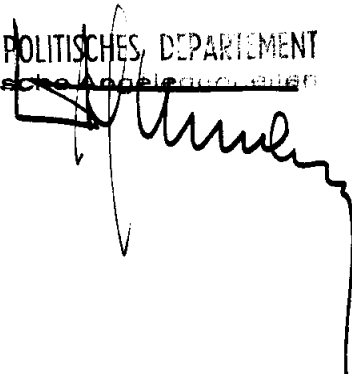
- 2 -

Auf der andern Seite ist uns bekannt, dass Ihr Departement die Auffassung vertritt, alle früheren treuen Würdenträger des nationalsozialistischen Regimes seien für die antischweizerische Haltung der NSDAP verantwortlich. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, handelt es sich bei Guderian zweifellos um einen unerwünschten Ausländer, dem die Einreise auch zu Erholungszwecken nicht zu gestatten wäre.

Wir glauben, Ihnen damit alle Elemente zur Beurteilung eines Einreisegesuchs Guderians vermittelt zu haben.

Genehmigen Sie, Herr Bundesanwalt, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
~~Politische Angelegenheiten~~

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'St. Müller', is written over the typed text of the department name.